

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge zwischen der AZD – Alternative Zustelldienste GmbH (nachfolgend AZD), Friedrichstraße 60, 10117 Berlin, und dem Auftraggeber über die Beförderung von Katalogen, briefähnlichen Sendungen sowie Bücher- und Warensendungen (nachfolgend „Sendungen“) und damit zusammenhängende Dienstleistungen (Erbringung von Postdienstleistungen).
- (2) Neben diesen AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung die Preis-/Leistungsübersicht bzw. mit dem Kunden individuell getroffene Vereinbarungen und Vorgaben der AZD zur Aufbereitung von Sendungen.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Die AZD behält sich das Recht vor, diese AGB sowie die in Ziffer 1 (2) AGB genannten Bedingungen einseitig zu ändern, sofern dies operativ notwendig erscheint und der Auftraggeber hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über eine Änderung wird die AZD den Auftraggeber informieren. Soweit der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Die AZD wird den Vertragspartner bei Beginn der Frist darauf gesondert hinweisen. Übt der Auftraggeber sein Widerspruchsrecht aus, steht der AZD ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (5) Die Beförderung erfolgt – in folgender Rangfolge - auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung, diesen AGB und den in Ziffer 1 (2) AGB genannten speziellen Bedingungen, den Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag, sowie bei grenzüberschreitender Beförderung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (im folgenden „CMR“ genannt).

2 Beförderungsaufträge – Begründung und Ausschlüsse

- (1) Beförderungsaufträge eines Auftraggebers kommen für bedingungsgerechte Sendungen durch Übergabe der Sendungen und deren Übernahme in die Obhut der AZD oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser AGB zustande.
- (2) Folgende Sendungen sind von der Beförderung ausgeschlossen:
 1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs oder Bestimmungslandes verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Sendungen bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
 2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 3. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten.

4. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
 5. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), enthalten.
- (3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Inhaltes oder in sonstiger Weise nicht den vereinbarten Bedingungen oder diesen AGB, steht es der AZD frei,
 1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
 2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder
 3. die Sendung ohne Benachrichtigung des Auftraggebers selbst zu befördern und dafür ein entsprechendes Entgelt gemäß Ziffer 7 (2) AGB nachzufordern. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber bei Verdacht auf einen Verstoß gegen vertragliche Bedingungen oder diese AGB nähere Angaben verweigert.

3 Beförderungs- und Zustelleistungen der AZD

- (1) Die AZD befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. Die AZD darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter nach eigener Wahl bedienen.
- (2) Die AZD übernimmt die Sendungen des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel am Tag der vereinbarten Abholung. Die weitere Beförderung erfolgt so rechtzeitig, dass eine Zustellung in Abhängigkeit vom Einlieferungstag, mit einer Regellaufzeit von E+3 (= Einlieferstag plus bis zu drei Zustelltagen) angestrebt wird. Eine Zustellung zu einem bestimmten Termin ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Als Übergabetage gelten alle Tage außer Sonnabend, Sonntag und gesetzliche Feiertage.
- (3) Die Zustellung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den Empfänger bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter“) erfolgen. Sendungen, die nicht in dieser Weise abgeliefert werden können, dürfen einem Ersatzempfänger aushändigt werden. Ersatzempfänger sind: Angehörige des Empfängers; andere in den Räumen des Empfängers anwesende geeignete Personen; Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen.

4 Übergabe der Sendungen bei Abholung

- (1) Der Auftraggeber stellt seine Sendungen an dem vereinbarten Ort ab Beginn und bis Ende des vereinbarten Zeitfensters vollständig zur Abholung bereit und gewährleistet den Zugang zum Abholungsort.

- (2) Der Auftraggeber hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Die äußere Verpackung der Sendung darf keinen Rückschluss auf den Wert der Sendung zulassen. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- (3) Zulässige Abweichungen vom vereinbarten Tagesablauf sind der AZD rechtzeitig, d.h. mindestens einen Tag vor Eintreten der Abweichung mitzuteilen. Eine zulässige Abweichung liegt insbesondere vor, wenn ausnahmsweise keine Abholung erfolgen soll, oder wenn die übliche Briefmenge über- bzw. unterschritten wird.
- (4) Weisungen des Auftraggebers, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für die AZD nur dann verbindlich, wenn das zuvor in Textform vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden keine Anwendung, soweit in einer schriftlichen Vereinbarung, der Leistungs- und Serviceübersicht oder in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Das Kündigungsrecht gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern die übergebenen Sendungen nicht den Vorgaben der AZD zur Sendungsaufbereitung entsprechen, kann die AZD Mehrkosten geltend machen, die durch eine nachträgliche Sendungsaufbereitung entstehen.

5 Unzustellbare Sendungen und Sendungsrückführung

- (1) Unzustellbare Sendungen werden nach Wahl des Auftraggebers zu ihm zurückgeführt oder vernichtet. Sendungen sind unzustellbar, insbesondere wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird, der Empfänger nicht ermittelt werden kann, Gefahr für den Zusteller am Zustellort besteht oder Beförderungshindernisse der Zustellung entgegenstehen. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Zustellung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z.B. Zukleben/Einwurfverbot am Hausbriefkasten).
- (2) Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber der AZD nicht bekannt oder für die AZD nicht erkennbar ist, ist die AZD zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann die AZD die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichten. Verdorbene Sendungen sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziffer 2 (2) AGB kann die AZD sofort vernichten. Darüber hinaus kann die AZD eine Sendung vernichten, wenn der Auftraggeber auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Bei inhaltsgleichen Werbesendungen gilt die Zustimmung zur Vernichtung als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht eine entsprechende anderweitige Vorausverfügung erteilt hat. Soweit der AZD dadurch Kosten entstehen, kann die AZD vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.

6 Bestimmungen zur Verzollung/Zoll- und Einfuhrabfertigung

- (1) Die AZD schuldet keine gesonderten Leistungen im Falle einer notwendigen Verzollung oder bei der Zoll- und Einfuhrabfertigung von Sendungen. Die Sendungen des Auftraggebers müssen so für den Zoll deklariert und mit allen ggf. erforderlichen Dokumenten in dem Zoll etc. zugänglicher Form ausgestattet sein, dass die Sendungen ohne Verzögerung oder Nachteile für die AZD entgegengenommen, befördert und ausgeliefert werden können;

Die AZD prüft weder die Richtigkeit noch Vollständigkeit der Unterlagen. Gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen des Empfängers hat der Auftraggeber sicherzustellen.

- (2) Ist die Beförderung der Sendungen wegen Verstoßes gegen zollrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze nicht möglich, wird die Sendung dem Auftraggeber kostenpflichtig zurückgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Sendung von den zuständigen Zollbehörden einbehalten wird. In diesem Falle ist die Beförderungspflicht der AZD ebenfalls als erfüllt anzusehen.
- (3) Etwaige Zollstrafen oder sonstige Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Verzollung entstehen, werden von der AZD nicht - auch nicht vorübergehend - getragen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen Schuldner der Forderungen und stellt die AZD frei.

7 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AZD das für deren Leistung ausdrücklich vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, bestimmt sich die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung nach der Preis-/Leistungsvereinbarung gemäß Ziffer 1 (2) AGB.
- (2) Der Auftraggeber wird die AZD über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die der AZD in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Auftraggebers verauslagen muss. Der Auftraggeber stellt die AZD insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

8 Preisanpassung

- (1) Die AZD behält sich die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen vor, sofern und soweit sich die Entgeltbedingungen und/oder sich die steuerrechtliche Behandlung der Entgeltbedingungen aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder eigener Entscheidung gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss dergestalt ändern, dass sich die Kosten der AZD für die Beförderung und Zustellung der Sendungen des Auftraggebers ändern.
- (2) Die AZD behält sich ferner die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen vor, sofern und soweit sich die Kosten zur Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag ändern, insbesondere bei Unterschreitung vereinbarter Sendungsmengen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für Personal, Verpackung, Fracht, Treibstoff, Steuern sowie andere öffentliche Abgaben, auch bei Subunternehmern.
- (3) Die AZD wird dem Auftraggeber jede Preisanpassung rechtzeitig schriftlich bekanntgeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Konditionen fortgesetzt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich die Kündigung erklärt; gegenseitige Schadenersatzansprüche sind im Fall einer Kündigung nach vorstehendem Satz ausgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

9 Zahlungsbedingungen

- (1) An die AZD zu zahlende Beförderungsentgelte sind nach Rechnungsstellung durch die AZD sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung leistet

- (3) Im Fall des Verzugs kann die AZD ihre Beförderungsleistung einstellen und ggf. mit einer Sicherheitsleistung des Auftraggebers aufrechnen sowie vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.

10 Haftung

- (1) Die AZD haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die die AZD, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen, soweit die Beförderung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der AZD beruhen, haftet die AZD in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).
- (2) Die AZD haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der AZD oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Die Haftung der AZD im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr richtet sich nach den Vorschriften der CMR und im Fall einer grenzüberschreitenden Luftbeförderung nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) bzw. nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen), je nachdem, welches zwingend anwendbar ist.
1. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB, die AZD zu vertreten hat, ist die Haftung beschränkt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf insgesamt 100.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
 2. Sofern und soweit im grenzüberschreitenden Verkehr aufgrund von Regelungslücken in der CMR bzw. dem Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen ergänzend deutsches Recht zur Anwendung kommt, gelten im Hinblick auf die anwendbaren Bestimmungen des HGB die hiervon in Ziffer (3) 1. AGB genannten abweichenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse.
- (4) Die Haftung ist auf unmittelbare vertragstypische Schäden beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie kalkulierter Gewinn oder Zinsen, ist ausgeschlossen. Die AZD haftet nicht für Schäden, deren Ursache sie auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vermeiden können und deren Folgen sie nicht hätte abwenden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung der AZD ist ferner ausgeschlossen, wenn die Ursache des Schadens in einer Handlung oder einem Unterlassen des Absenders, des Empfängers, des Eigentümers oder eines sonstigen Dritten liegt. Die Vorschriften der §§ 425 Absatz 2 und 427 HGB bleiben im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse.

- (5) Die Haftung wegen Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins ist je zu befördernde/beförderte Sendung auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Beförderungsentgelts) beschränkt.
- (6) Soweit aufgrund des Verlustes einer Sendung eine Entschädigung gezahlt wurde, kann die AZD im Falle des späteren Auffindens der Sendung ergänzend zu § 424 Abs.3 HGB verlangen, dass eine bereits geleistete Entschädigung Zug um Zug gegen Übergabe der Sendung erstattet wird.
- (7) Die AZD ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von der AZD verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die die AZD mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die außerhalb der Kontrolle der AZD liegen (höhere Gewalt). Als solche Umstände gelten insbesondere, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr Unruhen, Arbeitskampf.
- (8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen der AZD. Die in §§ 425 Abs. 2, 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse.

11 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Alle personenbezogenen Daten werden von der AZD gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Postgesetzes, behandelt.
- (2) Soweit dies zur Erbringung der Postdienstleistungen sowie zum Zwecke diesbezüglicher vor- oder nebenvertraglicher Maßnahmen wie beispielsweise der Abrechnung, Sortierung, Reklamations- oder Redressbearbeitung erforderlich ist, darf die AZD die Daten sowie auch an Subunternehmer übermitteln.
- (3) Soweit der Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat, wird die AZD ihn über Angebote und Services beraten und auch über das Vertragsende hinaus informieren. Hierzu wird die AZD die durch den Auftraggeber im Rahmen der Vertragsbeziehung freiwillig abgegebenen Daten (z.B. Angaben zu Ansprechpartnern) sowie Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Die im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen und Unterlagen des Auftraggebers wird die AZD nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zurückgeben. Wird die Rückgabe nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende verlangt, ist die AZD vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder behördlicher Anweisungen zu ihrer Vernichtung berechtigt.

12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen die AZD, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von der AZD nicht bestritten oder anerkannt wird oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der AZD steht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten ist Berlin, soweit zulässig.